

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHWEINBACHGRUPPE (Beitrags- und Gebührensatzung - BGS-WAS)

vom 06.12.2021

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl S. 40), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

a) aus der Gemeinde Egenhofen für die Orte:

- 1) Aufkirchen
- 2) Englertshofen
- 3) Geisenhofen
- 4) Herrnzell
- 5) Holzmühl
- 6) Kumpfmühle
- 7) Pischertshofen
- 8) Rammertshofen
- 9) Unterschweinbach
- 10) Waltershofen

b) aus der Gemeinde Oberschweinbach für die Orte:

- 1) Oberschweinbach
- 2) Spielberg
- 3) Günzlhofen

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
- § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisherigen satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 6 KAG).

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.900 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3,6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.900 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
BGS-WAS

- 3 -

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die Grundstücksfläche und ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 1 oder 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Tritt bei bebauten Grundstücken, für die nach bis 30.8.1979 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist, eine Veränderung im Sinne des Absatzes 5 dieser Satzung ein, so gilt für die Berechnung zusätzlicher Grundstücks- bzw. Geschossflächen Absatz 5 entsprechend.
- (8) Wurde für unbebaute Grundstücke nach dem bis 30.8.1979 geltenden Satzungsrecht ein Beitrag erhoben, so gilt mit diesem Betrag die damalige Grundstücksfläche bzw. die Fläche der maßgeblichen wirtschaftlichen Einheit als beitragsrechtlich abgegolten.
- (9) Wurde nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung vom 25.4.1979 ein Beitrag festgesetzt, so gilt die damalige Grundstücksfläche und Geschossfläche als beitragsrechtlich abgegolten. Für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen ist der Beitrag neu festzusetzen. Der Unterschiedsbetrag ist zu entrichten bzw. zu erstatten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (10) Wurde nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.02.1984 ein Beitrag festgesetzt, so gilt die damalige Grundstücksfläche und Geschossfläche als beitragsrechtlich abgegolten. Für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen ist der Beitrag neu festzusetzen. Der Unterschiedsbetrag ist zu entrichten bzw. zu erstatten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Absatz 5 gilt entsprechend.

(11) Die Absätze 7 bis 10 gelten nur, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|---------------------------------------|--------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,16 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 4,80 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 3 WAS, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
BGS-WAS

- 5 -

§ 11

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss Q_n der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|--|-----------|
| bis 4 m ³ /h (Q ₃ = 4) | 28,00 € |
| bis 10 m ³ /h (Q ₃ =10) | 34,00 € |
| bis 16 m ³ /h (Q ₃ =16) | 65,00 € |
| bis 30 m ³ /h (Q ₃ =25) | 94,00 € |
| über 30 m ³ /h (Q ₃ =40) | 265,00 €“ |

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 4. die vom Zweckverband zugestellte Wasserablesekarte nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Karte mit dem vom Gebührenschuldner (§14) abgelesenen Zählerstand an den Zweckverband zurückgegeben wird.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- a) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- b) Bei Bauwasserentnahme ohne Wasserzähler wird eine Gebühr von 80,00 € für den Zeitraum von 1 Jahr nach Baubeginn erhoben. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird für jedes weitere volle oder angefangene Jahr eine weitere Gebühr in der in Satz 1 genannten Höhe erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; der Zweckverband teilt dem Gebüh-

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
BGS-WAS

- 6 -

renschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 14
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Unterschweinbach, den 06.12.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe
gez. Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender
